



Appenzell Ausserrhoden

Kantonales Geldspielgesetz

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Gemeinden im Kanton

Parteien im Kanton

Comlot

Golden Games

Swisslos

Schweizerischer Pokerverband

Thematik	Stellungnahmen	Bewertung
Allgemeines	<p>Die Gemeinde Heiden befürwortet die Vorlage. Die Spielsucht wird lediglich in Art. 13 im Rahmen der kleinen Pokerturniere thematisiert. Der Gemeinderat Heiden regt einen generellen Hinweis zum präventiven Erkennen von Spielsucht an.</p> <p>Die Gemeinde Hundwil weist darauf hin, dass Geldspiele zwar Einnahmen in Form von Gebühren generieren, aber auch Gefahren bergen, insbesondere bei Betroffenen mit Spielsucht. Hier sind Massnahmen sicher nicht ganz einfach umzusetzen, jedoch ist diesem Aspekt die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.</p>	<p><i>Die Gefährdung von Spielsüchtigen ist je nach Spielkategorie unterschiedlich gross. Im Bereich der Kleinspiele ist das Suchtpotential klein. Bei Tombolas von Vereinen oder bei einem Lottomatch hat die Suchtprävention deshalb keine grosse Bedeutung. Dies ist auch bei lokalen Sportwetten der Fall, die eher ein Teil eines sozialen Ereignisses sind (z.B. Säulirennen an der OLMA). Wenn Spielende ernsthaft wetten wollen, wenden sie sich an die Online-Wettportale, die – als Grossspiele – auf übergeordneter Ebene geregelt sind. Für Pokerturniere macht die Suchtprävention hingegen Sinn, deshalb besteht im Entwurf ein entsprechender Artikel zu diesem Thema.</i></p> <p><i>Zustimmung. Der Bereich der Spielsucht ist zentral und darf nicht vernachlässigt werden.</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

Die **Gemeinde Urnäsch** erachtet den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Zweck zur Sicherstellung des Vollzugs des Bundesgesetzes über die Geldspiele, der Regelung der Kleinspiele sowie der zu entrichtenden Gebühren und Abgaben als gut aufbereitet. Der Gemeinderat Urnäsch sieht wie die PU AR bei unterschiedlichen Begriffen noch Klärungs- und Präzisierungsbedarf. hat aber dieselben Vorbehalte wie die PU AR, speziell bezüglich der ange-dachten hohen Abgaben und Gebühren sowie der Sperre von Spielern über die Gewinnausschüttung. Der Gemeinderat Urnäsch schliesst sich vollum-fänglich der Stellungnahme der PU AR an.

Die **Gemeinde Gais** steht der Vorlage wohlwollend gegenüber und bringt keine Einwände an.

Gemäss der Meinung der **PU AR** sind die Unterlagen gut aufbereitet, ausführ-lich, aber manchmal mit unterschiedlichen Begriffen ohne klare Definition versehen.

Die **SP AR** bedankt sich für die umfangreiche Vorarbeit und die gute Grundla-ge für die Vernehmlassung. Sie erachtet die Zuweisung wie bisher an das Departement Inneres und Sicherheit als Aufsichts- und Vollzugsbehörde als sinnvoll und zweckmässig. Bei der Suchtprävention wird in den Erläuterungen eine Zusammenarbeit der Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten und der kantonalen Suchtfachstellen thematisiert. Im Gesetz wird diese nicht prä-zisiert. Die **SP AR** fragt deshalb, wie diese Zusammenarbeit gestaltet wird und wer für welche Massnahmen zuständig ist.

Bezüglich der Präzisierung der Begriffe wird auf die Erklärungen zu den jeweiligen Artikeln verwiesen.

Die Abgaben werden gestrichen (vgl. die Erklärungen unten zu Art. 14 ff.).

Bezüglich der Sperre von Spielern waren die Erläuterungen unge-nau. Auch dazu wird auf die Erklärungen weiter unten verwiesen.

Bezüglich der Präzisierung der Begriffe wird auf die Erklärungen zu den jeweiligen Artikeln verwiesen.

Geschicklichkeits-Spielautomaten sind Grossspiele und als solche nicht mehr in der kantonalen Zuständigkeit und deshalb nicht Gegenstand der Vorlage. Die interkantonale GESPA (Nachfolge-rin der heutigen Comlot) wird neu als Bewilligungsbehörde fungie-ren. Dennoch kann in darauf hingewiesen werden, dass bei den Grossspielen professionelle Konzepte zur Suchtprävention ver-langt werden, in denen die kantonalen Suchtfachstellen regelmä-sig als wichtiger Player im Bereich der Präventionsmassnahmen berücksichtigt werden. In Bezug auf die Geschicklichkeitsspielau-tomaten wird sich die genaue Praxis aber noch etablieren müs-sen, da die GESPA erst ab 01.01.2021 für die Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zuständig ist.

	<p>Die FDP AR steht hinter dem Gesetz über Geldspiele, denn dieses regelt ein diffiziles Thema auf liberale Art und Weise. Verbote werden vermieden und trotzdem werden klare Leitplanken gesetzt. «Spiel» ist positiv besetzt und das soll auch so bleiben. Spielsucht und kriminelles Potential sind adressiert und können mit Hilfe des Gesetzes vermieden werden.</p> <p>Die SVP AR erachtet die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar. Insbesondere begrüsst sie das Beibehalten der Grossspiele im Rahmen des bisherigen Rechts, sowie die Aufnahme der Pokerspiele in das neue Gesetz und den damit verbundenen Schutzmassnahmen. Insbesondere diejenigen für Jugendliche.</p> <p>Die FDP AR und die SVP AR stellen die Frage, was die Konsequenzen wären für den Kanton, wenn das Bundesgesetz über Geldspiele nicht bis zum 1. Januar 2021 umgesetzt wird. Wie sehen die allfälligen Massnahmen aus, um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken?</p>	<p><i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Übergangsfrist für den Erlass der kantonalen Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS) beträgt 2 Jahre ab Inkrafttreten und dauert demnach bis 01.01.2021. Gemäss dem aktuellen Zeitplan des kantonalen Geldspielgesetzes ist dessen Inkrafttreten erst auf den 01.01.2022 geplant. Es besteht also eine Verspätung von rund einem Jahr.</i></p> <p><i>Als Konsequenz dieser Verspätung können neue Spiele wie z.B. lokale Pokerturniere während dieser Zeit noch nicht bewilligt werden.</i></p> <p><i>Die Bewilligungen für Grossspiele sind von dieser Verspätung nicht betroffen, da diese Materie auf Bundesebene und interkantonale (Geldspielkonkordat) geregelt ist.</i></p> <p><i>Die bisher rege benützten Lotteriekontingente der Swisslos-Minisafe-Serien werden von der SWISSLOS ab 2021 nicht mehr angeboten. Solche Kleinlotteriebewilligungen können also unab-</i></p>
--	--	--

	<p>Die EVP AR steht dem Thema Geldspiel grundsätzlich kritisch gegenüber. Es ist ein Teil der Lebensrealität, dass (Geld)Spiele einen gewissen Ehrgeiz wecken, der bei weniger gefestigten Personen dazu führen kann, dass über die finanziellen Möglichkeiten hinaus gespielt wird. Daher muss der Schutz von Spieler/innen ein hohes Gewicht haben.</p> <p>Die EVP AR ist sich aber sehr bewusst, dass insbesondere Kleinspiele von Vereinen (Tombolas etc.) unkritisch sind und für die durchführenden Gruppierungen einen wesentlichen Teil der Finanzierung darstellen.</p> <p>Kritischer sieht sie die Durchführung von Kleinspielen, deren Veranstalter gewinnorientiert sind. Auch wenn im Gesetz der Begriff Kleinspiele verwendet wird, werden hier Beträge oder Einsätze geleistet, welche für finanziell schwächer gestellte Personen problematisch sein können.</p>	<p><i>hängig von einer Verspätung sowieso nicht mehr erfolgen. Die bisherigen Empfänger solcher Erlöse werden inskünftig über den Lotteriefonds etc. zu begünstigen sein.</i></p> <p><i>Für die Bewilligungen von Kleinspielen (Kleinlotterien, Tombolas) kann die Verspätung eine Bedeutung haben. Gemäss der Botschaft zum BGS bleiben die Bewilligungsgesuche für Kleinspiele während der zweijährigen Übergangsfrist dem bisherigen Recht unterstellt. Es ist anzunehmen, dass das bisherige kantonale Recht, sofern es dem neuen Bundesrecht nicht widerspricht, als Grundlage für Bewilligungen im Jahr 2021 gelten kann. Wenn nicht, könnten im schlimmsten Fall in AR für das Jahr 2021 keine Kleinspiele bewilligt werden. Die Anzahl an solchen Tombolas und Lottos hielt sich in den letzten Jahren allerdings in engen Grenzen. So wurden im Jahr 2019 vier, im Jahr 2020 gar nur noch drei Tombolas bzw. Lottos bewilligt.</i></p> <p><i>Zustimmung. Dem Schutz der SpielerInnen kommt im ganzen Gesetzgebungsverfahren eine hohe Priorität zu.</i></p>
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Das Gesetz ist gerade in Bezug auf kleine Pokerturniere sehr vage, was den Schutz vor Spielsucht anbelangt. Die EVP AR erwartet, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses im Kantonsrat aufgezeigt wird, wie ein Konzept zur Verhinderung von Spielsucht bei kleinen Pokerturnieren aussehen soll.</p> <p>Die EVP AR könnte sich sogar ein Verbot von kleinen Pokerturnieren vorstellen, da der gemeinwirtschaftliche Nutzen nicht erwiesen ist.</p> <p>Aufgrund des erläuternden Berichts können Kantone gewisse Kategorien von Grossspielen verbieten. Die EVP AR erwartet, dass der Regierungsrat aufzeigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Kategorien durch den Kanton verboten werden könnten, • welche Auswirkungen ein solches Verbot hätte und • wie dadurch das Risiko der Spielsucht vermindert werden könnte. 	<p><i>Diesem Anliegen wird mit Art. 11 (Erkennen von Spielsucht) Rechnung getragen. Die Erläuterungen insbesondere zur Schulung des Personals im Bereich der Spielsucht wurden im Vergleich zu den Vernehmlassungsunterlagen nochmals deutlich konkretisiert (vgl. unten bei Art. 11).</i></p> <p><i>Mit einem Verbot von kleinen Pokerturnieren würde nur erreicht, dass solche Turniere entweder illegal oder im Nachbarkanton besucht werden – St. Gallen hat solche Turniere wie viele andere Kantone zugelassen. Wenn die Turniere vor Ort und legal stattfinden, ist eine Bekämpfung der Suchtproblematik einfacher zu realisieren, als wenn die SpielerInnen dafür in den Untergrund oder den Nachbarkanton gehen.</i></p> <p><i>Verboten werden könnten: 1. Lotterien, 2. Sportwetten oder 3. Geschicklichkeitsspiele jeweils als ganze Grossspielkategorie. Als Grossspiele gelten diese Spiele dann, wenn sie automatisiert, Interkantonal oder online durchgeführt werden. Würden beispielsweise die Geschicklichkeitsspiele als Grossspielkategorie verboten, wären in Appenzell Ausserrhoden weder automatisierte, interkantonale noch online gespielte Geschicklichkeitsspiele erlaubt. Das Risiko der Spielsucht könnte damit aber nicht vermindert werden, da gerade im Onlinebereich ein Verbot kaum durchsetzbar wäre. Im Gegenteil, das Verbot würde (Fehl-) Anreize für eine Anonymisierung (Umgehung der Registrierungspflicht) der Online-SpielerInnen setzen, was die Massnahmen zur Suchtprävention unterlaufen würde.</i></p>
--	---	--

	<p>Der Schweizer Poker Verband SPOV begrüsst den vorliegenden Entwurf zu grossen Teilen. Dessen Hauptanliegen ist der Bereich der kleinen Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken. In diesem Bereich verhindert der Gesetzesentwurf mit seinem Artikel 14 c, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden kleine Pokerturniere kostendeckend durchgeführt werden können, wie sie der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat. Gemäss Erläuterungen des Bundesrates vom 22. Oktober 2018 zur Geldspielverordnung (VGS) gilt: „Die Rahmenbedingungen für die kleinen Pokerturniere werden in der Geldspielverordnung (Art. 39) nun so festgelegt, dass sie einerseits ein möglichst geringes Gefahrenpotenzial aufweisen, anderseits – im Sinn der erwähnten Motion – auch tatsächlich auf eine wirtschaftlich tragfähige Weise durchgeführt werden können“.</p>	<p><i>Die Abgaben werden gesamthaft gestrichen. Damit fallen auch die Abgaben gemäss dem damaligen Art. 14c weg, weshalb weitere Ausführungen zu diesem Punkt obsolet sind.</i></p>
Einzelne Bestimmungen		
	<p><u>Art. 2 Zuständigkeiten</u></p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p>PU AR: Frage: Wie ist der Begriff „exzessives Geldspiel“ definiert? Gibt es einen Prozentsatz vom Lohn oder vom Vermögen um einen Schwellenwert zu erhalten?</p>	<p><i>Zum Begriff „exzessives Geldspiel“, der dem Bundesrecht (Art. 85 Abs. 2 BGS) entstammt: Von den Geldspielen gehen verschiedene Gefahren aus. Im Vordergrund steht die Gefahr der Spielsucht. Die Geldspielsucht ist eine psychische Störung, die von der, Weltgesundheitsorganisation seit den 90er-Jahren anerkannt wird und über die in sozialmedizinischen Kreisen Einigkeit herrscht. Im DSM 5 (in der Psychiatrie ein weltweites Referenzwerk über die psychischen Krankheiten) ist sie wie der Alkohol und die Drogen</i></p>

Anmerkung: Die Sperre über die Gewinnausschüttung und nicht über den Zugang zum Spiel erachtet die Mehrheit der **PU** als klärungsbedürftig (siehe Anmerkung zu Erläuterungen).

Frage: Kann der Regierungsrat erklären, weshalb er diesen Weg gewählt hat? Gibt es Beispiele bei denen eine solche Verweigerung der Gewinnausschüttung funktioniert hat?

Gemeinde Herisau: Der Sozialschutz des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) sieht Spielsperren vor. Eine solche Sperre verhindert die (weitere) Verschuldung von spielsüchtigen Personen. Ohne einen solchen Schutz besteht das Risiko, dass das Gemeinwesen die betroffenen Personen finanziell unterstützen müsste, falls diese aufgrund ihrer Spielsucht ihren (finanziellen) Verpflichtungen nicht mehr nachkommen würde. Dementsprechend besteht ein Interesse des Gemeinwesens daran, dass der Sozialschutz möglichst effektiv umgesetzt wird. Die Kontrolle, ob eine Spielsperre vorliegt, erfolgt gemäss erläuterndem Bericht des Regierungsrates zur Art. 2 E-KGS im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung und nur falls ein gewisser Schwellenwert bzgl. der Gewinnhöhe überschritten sei. Der Zeitpunkt der Kontrolle sei aus praktischen Überlegungen entsprechend gewählt worden. Dabei wird aus dem Bericht nicht klar, welche Geldspielformen einer solchen nachträglichen Kon-

unter den Abhängigkeitserkrankungen aufgeführt. Sie wird darin definiert als problematisches Verhalten im Zusammenhang mit Geldspielen, das trotz offensichtlichen gravierenden Folgen fortgesetzt wird. Liegen vier der neun diagnostischen Kriterien vor, wird von pathologischem Spielverhalten oder Spielsucht («gambling disorder») gesprochen. Erfüllt eine Person nur zwei oder drei Kriterien, wird ihr Verhalten als problematisch bezeichnet. Der Begriff «exzessives Spiel» umfasst sowohl das pathologische als auch das problematische Spielverhalten.

Bezüglich der Sperre von Spielern waren die Erläuterungen ungenau. Die Ausführungen zu den Spielsperren gemäss Art. 80 BGS treffen bei den Casinos auf online und landbasiert durchgeführte Geldspiele zu, bei der Grossveranstalterin Swisslos jedoch ausschliesslich auf online durchgeführte Spiele. Erfasst werden solche Spielerinnen und Spieler mit den Massnahmen der Früherkennung. Gesperrte Spielende werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Dies bedeutet – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – dass ihnen der Zugang zu den Spielen, für welche die Spielsperren gelten, verwehrt wird. Dies sind alle online durchgeführten Geldspiele (-> gesperrte Spielende können kein Online-Spielkonto eröffnen und führen) sowie die landbasiert angebotenen Spielbankenspiele (-> gesperrte Spielende erhalten keinen Zugang zu den Schweizer Spielbanken).

Der in den Erläuterungen vormals geschilderte Fall des Ausschlusses von gesperrten Spielenden im Rahmen der Gewinnausschüttung betrifft lediglich Grossspiele, die über landbasierte Verkaufsstellen angeboten und von der interkantonalen Aufsichtsbehörde als stark suchtfördernd eingestuft werden. Dies gilt aktuell nur für die von der Loterie Romande in der Westschweiz über Video-Lotterie-Automaten angebotenen virtuellen Rubellöse

	<p>trolle unterliegen.</p> <p>Bei Spielbanken und Grossspielen ist die Spielsperre gemäss Bundesrecht beim Zutritt respektive bei der Registrierung zu überprüfen, was den Sozialschutz gewährleisten soll. Eine Kontrolle bei der Gewinnausschüttung ist aus Sicht des Gemeinderates keine angemessene Umsetzung des Sozialschutzes und nur bei frei zugänglichen Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Registrierungspflicht wie angedacht umzusetzen. Ein Schwellenwert bei der Gewinnausschüttung ermöglicht die Umgehung der Sperre. Mit dem Erzielen eines Gewinns wird zudem das Suchtverhalten der betroffenen Person positiv bestätigt.</p> <p>Die gesperrte Person nahm bei der erwähnten Regelung bereits vor der Gewinnausschüttung am Spielbetrieb teil, was zu vermeiden ist, da sie so bereits Geld verloren haben könnte, bevor die Spielsperre greift. Gesperrte Personen, welche keinen Gewinn erzielen, werden zudem durch eine solche späte Kontrolle nicht erfasst und damit nicht daran gehindert, am Spielbetrieb teilzunehmen, was eine Sperre und den Schutz der betroffenen Person unterläuft. Insbesondere können so finanzielle Verluste von Spielsüchtigen nicht verhindert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im Erläuterungsbericht erwähnten gewerbsmässigen „Poker-Casinos“ der Fall, wo täglich mehrere Poker-Turniere stattfinden können. Durch den zu leistenden Geld-Einsatz sowie die allfällige zu entrichtende Teilnahmegebühr besteht zumindest auf längere Sicht ein Risiko für exzessives Geldspiel. Art. 13 E-KGS trägt diesem Risiko zwar mit der Vorschrift bzgl. der Anwesenheit von geschultem Personal Rechnung. Unklar ist, was die Möglichkeiten dieses Personals sind, falls sie bei einer Person Anzeichen von Spielsucht entdecken. Der E-KGS sieht keine Möglichkeit vor, diese Person zu sperren oder vom Spielbetrieb auszuschliessen. Es müsste ein Hausverbot erteilt werden, welches aber nur für die entsprechende Örtlichkeit Wirkung entfaltet. Die betroffene Person wird sich dementsprechend (an anderen Orten) weiter an Poker-Turnieren beteiligen können. Dies verunmöglicht einen effektiven Sozialschutz. Der Kanton soll aus Sicht des Gemeinderates seine Kompetenzen ausreizen, um diese Prob-</p>	<p>(«<i>loterie électronique</i>»).</p> <p><i>Ein Hausverbot kann durchaus Wirkung zeigen. Es ist immerhin nicht anzunehmen, dass in Appenzell Ausser Rhoden eine grosse Anzahl von „Poker-Casinos“ entstehen werden.</i></p>
--	--	---



Appenzell Ausserrhoden

	<p>ematik zu entschärfen und dadurch einen effektiven Sozialschutz gewährleisten. Zumindest soll das geschulte Personal wirksame Massnahmen ergreifen können und müssen, um den Sozialschutz umsetzen zu können (bspw. Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, zwingende Abgabe von Informationsmaterial über Beratungsstellen etc.).</p> <p>Sollte der Zeitpunkt der Kontrolle einer Spielsperre (bei der Gewinnausschüttung) beibehalten werden, so ist in der Anordnung einer Spielsperre und ganz generell vor der Teilnahme an Geldspielen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die gesperrte Person trotz Teilnahme am Spielbetrieb keine Gewinnausschüttung mehr erwarten kann. Der Schwellenwert sollte zudem möglichst tief angesetzt werden.</p>	<p><i>Mit der kantonalen Suchtfachstelle besteht ein niederschwelliges Angebot für betroffene Personen. Es ist davon auszugehen, dass das geschulte Personal von diesem Angebot Kenntnis hat und betroffene Personen in geeigneter Weise (z.B. mittels Flyer) informiert. Eine gesetzliche Grundlage ist hierfür nicht nötig.</i></p> <p><i>Bezüglich der Sperre von Spielern waren die Erläuterungen ungenau (vgl. oben).</i></p>
	<p><u>II. A. Kleinlotterien</u></p> <p>Die Comlot führt dazu folgendes aus: Das BGS definiert einerseits den Begriff Kleinlotterien und andererseits denjenigen der Tombolas (Art. 41 Abs. 2 BGS i.V. m. Art. 40 VGS). Um Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir vor, im kantonalen Recht keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen, sofern dafür keine Notwendigkeit besteht. Die Schaffung von nicht weniger als fünf verschiedenen Kategorien von Kleinlotterien (bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Tombolas, selbständige und unselbständige Lottoveranstaltungen sowie Kleinlotterien, die keine Tombola oder Lottoveranstaltung sind) führt u.E. zu einer Überregulierung und aufgrund der diversen Verweise auf das Bundesrecht zu unklaren Regeln. Teilweise lassen sich die Kategorien kaum unterscheiden (z. B. die bewilligungspflichtigen Tombolas und die unselbständigen Lottoveranstaltungen). Mit der getroffenen Lösung ist zudem eine Bundesrechtswidrigkeit verbunden (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 2).</p>	<p><i>Diese Kategorien bestehen so eins zu eins im aktuellen kantonalen Recht. Sie sind etabliert, haben sich bewährt und zu keinerlei praktischen oder administrativen Problemen geführt. Dies wird auch unter dem neuen Bundesrecht nicht der Fall sein, da der Bundesgesetzgeber im Bereich der Kleinlotterien den Kantonen einen grossen Freiraum eingeräumt hat. Es gibt keinen Grund, von der bisherigen, bewährten Praxis abzuweichen.</i></p> <p><i>In diesem Punkt ist die Kritik nachvollziehbar, der Entwurf bislang ungenau. Zur Präzisierung wurde Art. 6 geringfügig angepasst (siehe neuer Art. 6 Abs. 3).</i></p>
	<p><u>Art. 3 Tombolas</u></p> <p>PU AR: Anmerkung: Es ist hier im Erläuternden Bericht sowohl von „karitativen Veranstaltungen“, als auch „Reingewinns für gemeinnützige Zwecke“ die</p>	<p><i>Karitativ und gemeinnützig kann hier gleichbedeutend verstanden werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll in den Erläuterun-</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Rede. Wir bitten, diese Begriffe zu definieren und die Gewinnverwendung genauer zu erläutern.</p> <p>Frage: Wird eine minimale Ausschüttung der Einsätze vorgeschrieben?</p>	<p><i>gen der Begriff „karitativ“ durch „gemeinnützig“ ersetzt werden. Die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke ist bereits auf Stufe Bundesverfassung verankert (Art. 106 Abs. 6 BV, wiederholt in Art. 34 Abs. 2 BGS). Das kantonale Recht schafft hier demnach keine neuen Begriffe.</i></p> <p><i>Ja, neu wird eine minimale Ausschüttung der Einsätze für alle Tombolas und Lottoveranstaltungen vorgeschrieben. Es wurde hierfür für die bewilligungsfreien Tombolas (und Lottos) der neue Art. 5 Abs. 3 geschaffen. Für alle anderen Kategorien war mit den Verweisen auf das Bundesrecht bereits eine minimale Ausschüttung vorgesehen.</i></p>
	<p><u>Art. 4 Bewilligungspflichtige Tombolas</u> Die SVP AR unterstützt die Verschärfungen gegenüber Bundesrecht und ist der Meinung, dass diese verhältnismässig sind. Im Weiteren begrüsst sie die Erhöhung der maximalen Summe um 10'000 Franken gegenüber bestehendem Recht. Diese Erhöhung beurteilt sie als gerechtfertigt.</p> <p><u>Abs. 1</u> Die Gemeinde Wolfhalden erkundigt sich, ob die Häufigkeit der Durchführung der Veranstaltung massgebend ist oder die Häufigkeit der Ziehung bzw. der Gesamtwert der Einsätze pro Ziehung. Stimmt es, dass bei einer Abendunterhaltung eines Turnvereins an drei Abenden mit je einer Ziehung keine Bewilligung nötig ist, wenn die maximale Summe aller Einsätze pro Abend Fr. 20'000 nicht übersteigt?</p> <p><u>Abs. 2</u></p>	<p><i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Es kommt auf den Charakter des Anlasses an. Wenn die drei Tage dauernde Abendunterhaltung als ein zusammenhängender, einzelner Anlass zu betrachten ist, wäre eine Bewilligung nötig. Wenn es sich hingegen um eine Reihe von eigenständigen Anlässen handelte, wäre keine Bewilligung nötig. Eine offensichtliche Umgehung der Bewilligungspflicht würde von der Bewilligungsbehörde nicht akzeptiert. In diesem Zusammenhang ist auch die Meldepflicht von Art. 5 Abs. 2 von besonderer Wichtigkeit.</i></p> <p><i>Viele Kriterien sind bereits im Bundesrecht festgelegt (juristische</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Die SP AR stellt die Frage: Welches sind die Kriterien für eine korrekte Durchführung der Veranstaltung und wo sind diese festgehalten?</p> <p>PU AR: Frage: Besteht die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage dem freien Markt zu überlassen? Ein ausserkantonaler Verein könnte so seine Veranstaltung mit einer Tombola in AR durchführen. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld (Veranstaltungsort von Vereinsfesten).</p> <p>2. Frage PU AR: Was sind die Vorschriften für die korrekte Durchführung der Veranstaltung?</p>	<p><i>Person, guter Ruf, transparente Durchführung, Höchstbeträge für die einzelnen Einsätze und Summe aller Einsätze etc.). Weitere Regeln können bei Bedarf auf Verordnungsstufe festgehalten werden.</i></p> <p><i>Als Tourismuskanton soll man zwar offen sein für neue Geschäftsfelder. Vereine sind aber meistens lokal verwurzelt und halten ihre Veranstaltungen in der Regel im eigenen Dorf ab. Für Vereinsausflüge an schöne Aussichtspunkte besteht sicherlich ein Markt in Appenzell Ausserrhoden. Für grössere ausserkantonale Vereinsfestivitäten – mit Tombola – besteht wohl kaum eine Nachfrage.</i></p> <p><i>Siehe vorstehend die Antwort auf die ähnliche Frage der SP.</i></p>
	<p><u>Art. 5 Bewilligungsfreie Tombolas</u> Prinzipiell begrüsst die FDP AR eine vereinsfreundliche Erhöhung der bewilligungsfreien Freibeträge für Tombolas auf 20'000 CHF.</p> <p><u>Abs. 2</u> Gemeinde Grub: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bewilligungsfreie Tombolas einen Monat im Voraus angezeigt werden müssen. Grundsätzlich ist hier die Frage, wieso bewilligungsfreie Tombolas überhaupt angezeigt werden müssen. Antrag: streichen.</p> <p>PU AR: Anmerkung: Eine Anmeldepflicht für bewilligungsfreie Tombola, insbesondere mit einer 1-monatigen Vorlaufzeit, wird abgelehnt. Eine nachträgliche Meldung sollte möglich sein (kurzfristige Terminfindung, Verschiebungen usw.) Antrag PU AR: streichen</p>	<p><i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Auch wenn diese Tombolas nicht bewilligt werden müssen, gibt es gleichwohl Regeln, die eingehalten werden müssen. Dies muss von der Aufsichtsbehörde stichprobeweise überprüft werden können. Dafür ist die Aufsichtsbehörde auf eine rechtzeitige Mitteilung angewiesen. Die Meldepflicht soll deshalb beibehalten werden.</i></p>

	<p><u>Art. 6 Lottoveranstaltungen</u></p> <p><u>Abs. 1</u> Die Comlot verweist auf die Bemerkungen unter A. Kleinlotterien oben. Der Vollständigkeit halber weist sie darauf hin, dass der Comlot gemäss Art. 32 Abs. 2 BGS Bewilligungsentscheide für Kleinspiele zu melden sind, nicht jedoch Bewilligungsentscheide für Tombolas. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssten selbständige und unselbständige Lottoveranstaltungen jeweils zusätzlich noch den bundesrechtlichen Kategorien zugeordnet bzw. es müsste in jedem Fall zusätzlich noch eine Abgrenzung zwischen ordentlichen Kleinlotterien und Tombolas nach BGS und VGS vorgenommen werden. Dies dokumentiert, dass die Regulierungssystematik des Bundesrechts durchbrochen und die Bewilligungsprozesse erheblich verkompliziert werden.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Bestimmung ist aus Sicht der Comlot bundesrechtswidrig. Gemäss dieser Norm wäre eine unselbständige Lottoveranstaltung gemäss Art. 5 auch dann bewilligungsfrei durchführbar, wenn anstelle von Sachpreisen Geldpreise ausgeschüttet würden. Tatsächlich würde es sich in einem solchen Fall aber um eine bewilligungspflichtige Kleinlotterie gemäss Art. 32 BGS handeln. Die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 gelten sinngemäss.</p>	<p><i>Es kann auf die Ausführungen zu A. Kleinlotterien verwiesen werden.</i></p> <p><i>Die beiden Kategorien von Lottoveranstaltungen stehen im Einklang mit dem Bundesrecht und schaffen keinerlei Schwierigkeiten. Unselbständige Lottoveranstaltungen entsprechen genau den Kriterien der Tombolas im Sinne des Bundesrechts (Art. 41 Abs. 2). Selbständige Lottoveranstaltungen sind hingegen keine Tombolas nach Art. 41 Abs. 2 BGS, sondern normale Kleinspiele nach Art. 32 BGS. Deshalb gilt für sie die Meldepflicht nach Art. 32 Abs. 2 BGS. Die Systematik des Bundesrechts wird damit in keiner Weise durchbrochen.</i></p> <p><i>Diese Kritik ist berechtigt. Obwohl nicht so gewollt, konnte der alte Entwurf so verstanden werden, dass auch Geldpreise möglich wären. Mit dem neuen Art. 6 Abs. 3 wird diesbezüglich Klarheit geschaffen, dass auch bei Lottoveranstaltungen nur Sachpreise vorgesehen sind.</i></p>
	<p><u>Art. 7 Selbständige Lottoveranstaltungen</u></p> <p><u>Abs. 1</u> Die SP AR stellt den Antrag: «Die Bewilligung ist bei der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zu beantragen.» Begründung: Einheitliche Umsetzung gemäss Art. 4 KGS und Klärung für die Veranstalter, dass der Kanton und nicht die Gemeinden zuständig ist.</p>	<p><i>Diese Anregung macht aus Gründen der Einheitlichkeit Sinn, der Artikel wird entsprechend angepasst.</i></p>

	<p><u>Abs. 1</u> Die Gemeinde Wald beantragt die Erhöhung des Betrags der maximalen Summe aller Einsätze auf Fr. 80'000 mit der Begründung, dass die Hälfte der Summe nach Bundesrecht zu tief angesetzt ist.</p> <p><u>Abs. 2</u> Die Comlot verweist nochmals auf die Bemerkungen unter A. Kleinlotterien oben. Sollte an den diversen Definitionen bzw. Spielkategorien festgehalten werden, empfiehlt die Comlot, die positive Definition «Sachpreise» (vgl. Art. 41 Abs. 2 BGS) zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden.</p> <p>Für die FDP AR ist nicht nachvollziehbar, warum Preise nicht aus Gratis-Einsatzkarten bestehen dürfen.</p>	<p><i>Das Bundesrecht erlaubt für solche Veranstaltungen eine maximale Summe aller Einsätze von Fr. 100'000. Für eine Verschärfung des Bundesrechts besteht tatsächlich keine Notwendigkeit. Mit der – ebenfalls bundesrechtlichen – Beschränkung der Höhe eines einzelnen Einsatzes von Fr. 10 wird kaum je ein Lottomatch die bundesrechtliche Maximalhöhe auch nur ansatzweise erreichen. Zudem steht bei Lottoveranstaltungen das gesellschaftliche Erlebnis verbunden mit einem Zustupf in die Vereinskasse im Vordergrund. Die Problematik der Spielsucht stellt sich eher bei anderen Spielkategorien mit besseren Gewinnmöglichkeiten.</i></p> <p><i>Dieses Anliegen der Comlot wurde mit dem neuen Art. 6 Abs. 3 aufgenommen.</i></p> <p><i>Es wird neu auf die Formulierung des Bundesrechts zurückgegriffen, womit sich eine Beantwortung dieser Frage erübrigt.</i></p>
	<p><u>Art. 10 Übrige Kleinlotterien</u></p> <p>Die SP AR begrüsst die Präzisierung der Voraussetzungen.</p> <p><u>Abs. 1</u> PU AR: Frage: Welche Art von Spielen ist hier gemeint?</p>	<p><i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Dieser Artikel regelt hauptsächlich die bisher rege benützten Lotteriekontingente der Swisslos-Minisafe-Serien. Diese werden von der SWISSLOS ab 2021 nicht mehr angeboten. Die bisherigen Empfänger solcher Erlöse werden inskünftig über den Lotteriefonds etc. zu begünstigen sein. Es ist aber trotzdem nicht auszu-</i></p>



Appenzell Ausserrhodener

	<p><u>Abs. 2</u> PU AR: Anmerkung: Es ist hier im Erläuternden Bericht sowohl von „karitativen Veranstaltungen“, als auch „Reingewinn für gemeinnützige Zwecke“ die Rede. Wir bitten, diese Begriffe zu definieren und die Gewinnverwendung genauer zu erläutern.</p> <p>Frage: Muss der Verwendungszweck in der Vereinskasse resp. im Vereinsvermögen geklärt werden?</p> <p>Frage: Was ist mit „regionale Bedeutung“ konkret gemeint? Wir bitten um Beispiele, eine Begriffsdefinition oder eine andere Formulierung.</p>	<p><i>schliessen, dass solche Kleinlotterien nach dem bundesrechtlich bedingten Ausstieg der Swisslos anderweitig organisiert werden könnten. Diesfalls wäre dieser Artikel die Regelungsbasis.</i></p> <p><i>Karitativ und gemeinnützig soll hier gleichbedeutend verstanden werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll in den Erläuterungen der Begriff „karitativ“ durch „gemeinnützig“ ersetzt werden. Die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke ist bereits auf Stufe Bundesverfassung verankert (Art. 106 Abs. 6 BV). Das kantonale Recht schafft hier demnach keine neuen Begriffe.</i></p> <p><i>Die Verwendung der Reingewinne muss gemäss dem in den Statuten festgelegten Vereinszweck erfolgen.</i></p> <p><i>Als Beispiele können hier das 125-jährige Jubiläumsfest des Nordostschweizerischen Schwingverbands (NOS) in Herisau, das Appenzeller Kantonalmusikfest in Heiden oder das Appenzellisch Kantonale Turnfest in Teufen erwähnt werden.</i></p>
	<p><u>Art. 11 Lokale Sportwetten</u> Die Gemeinde Wald beantragt die Erhöhung des Einsatzes auf Fr. 50 (statt Fr. 20) je Wette mit der Begründung, dass diese Anpassung zeitgemäss wäre, obwohl die Fr. 20 eine Einheitlichkeit mit den Nachbarkantonen darstellen würde.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Was heisst „je Sportereignis“? Wenn während der Fussball-Europameisterschaft (=1 Ereignis?) ein Verein jeden Abend ein Public Viewing inkl. Spielwette durchführt, gilt dann 1 Ereignis pro Public Viewing, also pro Tag maximal eine Spielwette? Die Gemeinde Urnäsch ersucht</p>	<p><i>In diesem Punkt wird die Einheitlichkeit mit den Nachbarkantonen höher gewichtet. Der tiefere Betrag von Fr. 20.00 dient auch der Suchtprävention.</i></p> <p><i>Lokale Sportwetten dürfen gemäss Bundesrecht nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen. Es soll von einem engen Verständnis des Wettkampfortes ausgegangen werden. Lokale</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>um Präzisierung.</p> <p>Die SVP AR stimmt den Verschärfungen grundsätzlich zu. Mangels Erfahrungswerten geht sie davon aus, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.</p> <p>PU AR: Frage: Wie sieht es mit „privaten“ Fussball EM/WM Totospielen aus (Freundeskreis, Firmen, usw.)? Diese haben oft eine beachtliche Teilnehmergrösse mit vielen Einsätzen und hohen Ausschüttungen. Gibt es rechtliche Konsequenzen durch diese oder andere Gesetze?</p>	<p><i>Sportwetten dürfen demnach nur auf dem Gelände des Sportereignisses, auf das sie sich beziehen, durchgeführt werden. In diesem Sinne bildet ein «Ort» etwa ein Stadion mit einer Pferderennbahn. Ein Public Viewing von Fussballspielen wäre somit nicht bewilligungsfähig.</i></p> <p><i>Mit dem Begriff „ein Ereignis“ ist ein Anlass gemeint. An einem solchen können mehrere Spiele durchgeführt und somit auch mehrere Wetten platziert werden. Letztlich wird es aber Aufgabe der Bewilligungsbehörde sein, eine ständige Praxis für solche Rechtsbegriffe zu bilden.</i></p> <p><i>Private Wetten/Totospiele etc. werden von der Geldspielgesetzgebung nicht erfasst (Art. 1 Abs. 2 lit. a. BGS).</i></p>
	<p><u>II. C. Kleine Pokerturniere</u></p> <p>EVP AR: Die Kriterien für die Bewilligung hat der Bund rel. detailliert geregelt. Unklar ist wie der Kanton die Bewilligungen behandelt und korrekte Umsetzung sicherstellt. Es wird von einem möglichen zusätzlichen Aufwand gesprochen. Die EVP AR bittet hier auf die 1. Lesung im Kantonsrat genauere Angaben zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Es ist zutreffend, dass der Bund bereits detaillierte Regeln für die kleinen Pokerturniere aufgestellt hat, insbesondere in Art. 39 VGS. Mit der langen Spieldauer und den tiefen Einsätzen wird der Spielsuchtprävention Rechnung getragen. Auf kantonaler Ebene werden mit der Altersgrenze und dem geschulten Personal weitere Massnahmen für die Suchtprävention getroffen. Der zusätzliche Aufwand resultiert hauptsächlich daher, dass unter bisherigem Recht solche Pokerveranstaltungen nicht erlaubt waren. Mit der neuen Möglichkeit, solche Turniere legal durchzuführen, kann der Schutz der SpielerInnen viel besser gewährleistet und kontrolliert werden.</i></p>
	<p><u>Art. 12 Altersgrenze</u></p>	



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Die einseitige Ausrichtung der Altersreduktion auf das Pokerspiel ist nicht nachvollziehbar. Entweder sollte es eine generelle Altersreduktion auf 18 Jahre oder eine generelle Freigabe ab 16 Jahren geben. Die FDP AR favorisiert die im Bundesgesetz vorgeschriebene Regelung der Altersfreigabe ab 16 Jahren. Die Gefahr des Pokertourismus aus den benachbarten Kantonen wird als gering eingeschätzt.</p> <p>Die SVP AR ist mit der Verschärfung (Altersgrenze 18 Jahre) einverstanden. Wir sind der Meinung, dass spezielle Schutzmassnahmen bei Jugendlichen angebracht sind. Insbesondere aufgrund ihrer Anfälligkeit für Suchtverhalten.</p> <p>Zustimmung auch aus Sicht der PU AR zur Altersgrenze 18 Jahre.</p>	<p><i>Im Sinne der Umsetzung eines konsequenten Jugendschutzes soll die Altersgrenze auch bei kleinen Pokerturnieren bei 18 Jahren bleiben. Dies stellt eine konsequente Massnahme dar, um einer Prädisposition gegen eine spätere Spielsucht konsequent entgegenzuwirken.</i></p>
	<p><u>Art. 13 Erkennen von Spielsucht</u></p> <p>EVP AR: Damit die EVP den Artikel abschliessend beurteilen kann bittet die EVP um die Beantwortung der folgenden Fragen auf die 1. Lesung im Kantonsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wann wird das Kriterium der Regelmässigkeit erreicht? • Wie müssen Veranstalter nachweisen, dass ihr Personal angemessen geschult ist? • Wie stellt sich der Kanton die Kontrolle dieser Anlässe vor? <p><u>Abs. 1</u></p>	<p><i>Mit dem Kriterium der Regelmässigkeit soll erreicht werden, dass diese Auflage nur für Anbieter gilt, die einen gewerbsmässigen Charakter haben. Wenn z.B. ein Fussballclub zwei Mal im Jahr einen Pokerabend durchführen möchte, wäre eine solche Regulierung unverhältnismässig. Ab wie oft das Kriterium der Regelmässigkeit erreicht sein wird, wird auch der Markt zeigen müssen. Da bislang solche Pokerturniere nicht erlaubt sind, ist es ungewiss, wie gross der Markt dafür in Appenzell Ausserrhoden ist. Es wird Sache der Bewilligungsbehörde sein, dieses Kriterium mit Augenmass anzuwenden bzw. eine geschulte Person dann verlangen, sobald ein ernsthafter Anbieter von Pokerturnieren auftritt.</i></p> <p><i>Der Schweizerische Pokerverband (SPOV) ist daran, auf Ersu-</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

	<p>Die SP AR stellt den Antrag: Die Angemessenheit der Schulung des Personals soll präzisiert werden.</p> <p>PU AR: Frage: Wer kontrolliert Ausbildung und Aufsichtspersonen? Welche Inhalte hat die Ausbildung? Wie lange dauert die Ausbildung? Wer organisiert die Ausbildung?</p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die SP AR stellt den Antrag auf Zusatz: «Die Veranstalterin ist verpflichtet Auffälligkeiten von Spielsucht der kantonalen Suchtfachstelle zu melden.»</p> <p>Begründung: Lediglich eine Anwesenheit der geschulten Person zu verlangen genügt nicht dem Anspruch von Prävention. Auftretende Auffälligkeiten müssen auch zwingend gemeldet werden.</p>	<p><i>chen der Kantone in Zusammenarbeit mit Sucht Schweiz eine entsprechende Ausbildung zu erarbeiten. Diese wird vom SPOV ab 2021 angeboten werden. Die genauen Inhalte sind noch nicht bekannt. Als Dauer ist ein halber Tag vorgesehen, mit einer Wiederholung einmal pro Jahr. Die relativ kurze Dauer der Ausbildung ist damit zu erklären, dass angesichts der engen Rahmenbedingungen des Bundesrechts (Turnierdauer 3 Stunden, Einsatz höchstens Fr. 200.00 pro Turnier bzw. höchstens Fr. 300.00 pro Tag und Veranstaltung) keine schnellen Gewinne möglich sind und deshalb das Suchtpotential bei Pokerturnieren erheblich kleiner ist als beispielsweise bei Geldspielautomaten.</i></p> <p><i>Auch wenn dieses Anliegen verständlich erscheint, kann dabei der Persönlichkeits- sowie der Datenschutz nicht ausser Acht gelassen werden. Diese Rechte der Betroffenen lassen eine solche Meldung nicht zu, zumal das Suchtpotenzial bei Pokerturnieren angesichts der langen Spieldauer und der limitierten Gewinnmöglichkeiten nicht als erheblich zu betrachten ist. Dieser Antrag ist deshalb abzulehnen.</i></p>
	<p><u>III. Abgaben und Gebühren</u></p> <p>PU AR: Anmerkungen zu Abgaben und Gebühren: Die angedachten Abgaben (zusammen mit den Gebühren Art.16) erachten die PU AR als zu hoch. Diese verunmöglichen die Förderung von innovativem Unternehmertum. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld.</p> <p>Frage: Sollen die hohen Kosten zur Abschreckung dienen und ein staatliches Monopol im Bereich der Lotterie und der Spielbanken geschützt werden?</p>	<p><i>Im bisherigen kantonalen Recht fanden sich im Bereich der Geldspiele hauptsächlich Gebühren. Bei der Frage, ob zusätzlich zu den Gebühren noch Abgaben erhoben werden sollen, sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten. Über die Abgaben kann das Gemeinwesen zwar am Ertrag der Geldspiele beteiligt werden. Allerdings generieren die Festlegung und Erhebung der Abgaben einen beträchtlichen Aufwand. Abgaben wirken zudem einschränkend auf die Möglichkeiten der Veranstalterinnen. Eine rechtsvergleichende Sicht auf die Regelungen anderer Kantone</i></p>

		<p>zeigt, dass nur ganz wenige Kantone Abgaben vorsehen. Die Nachbarkantone von Appenzell Ausserrhoden erheben keine Abgaben, sondern belassen es dabei, den Verwaltungsaufwand mit ausreichenden Gebühren zu decken. Damit die Konkurrenzfähigkeit gewahrt bleibt, macht es Sinn, sich an den umliegenden Kantonen zu orientieren. In diesem Sinne wird – nicht zuletzt in Berücksichtigung der zahlreichen Vernehmlassungsbeiträge – im Entwurf neu auf die Abgaben verzichtet. Dafür soll sichergestellt werden, dass ausreichend hohe Gebühren erhoben werden können.</p>
	<p><u>Art. 14 Kleinspiele</u></p> <p>Die EVP AR erwartet, dass der Aufwand für die Bewilligungserteilung durch die Gebühren gedeckt ist.</p> <p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die SP AR stellt den Antrag auf Zusatz: «...haben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde eine Abgabe...»</p> <p>Begründung: Begründung: Einheitlich Umsetzung gemäss Art. 4/7 KGS und Klärung für die Veranstalter, dass der Kanton und nicht die Gemeinden zuständig ist.</p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die SVP AR ist grundsätzlich einverstanden. Sie erwartet, dass in der Verordnung ein kostendeckender Satz veranschlagt wird und die finanzielle Belastung für die Veranstalter möglichst gering gehalten wird.</p> <p>PU AR: Frage: Weshalb wird bei Kleinlotterien mittels Prozentsatz und bei den restlichen mit absoluten Zahlen Abgaben entrichtet?</p>	<p><i>Zustimmung, die Gebühren sollen kostendeckend sein.</i></p> <p><i>Mit der Streichung der Abgaben entfällt dieser Punkt.</i></p> <p><i>Zustimmung, die Gebühren sollen kostendeckend sein.</i></p> <p><i>Mit der Streichung der Abgaben entfällt dieser Punkt.</i></p>

Der **Schweizer Poker Verband SPOV** weist darauf hin, dass mit Art. 14 Abs. 2 lit. c legale Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken verhindert werden. Seriös durchgeführte Pokerturniere sind kostenintensive Veranstaltungen. Aus diesem Grund wurden insbesondere kleine Pokerturniere mit kleinen Einsätzen von den Schweizer Spielbanken – vor allem auch in den letzten Jahren nach dem Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2010 – gar nicht angeboten. Sollten die Veranstalter im Kanton Appenzell Ausserrhoden Abgaben pro Turnier von mindestens CHF 100.00 tätigen müssen, wird es im Kanton keine kleinen Pokerturniere geben, da kein Veranstalter diese Kosten zusätzlich tragen kann, was durch eine einfach dargestellte Erfolgsrechnung im Vernehmlassungsbeitrag dokumentiert wird (siehe dort). Dabei werden folgende Bruttoerträge für ein Turnier in Franken ausgewiesen:

Gebühren:	30 Spieler	50 Spieler	100 Spieler
10.00 pro Spieler	- 60.00	- 40.00	10.00
15.00 pro Spieler	90.00	210.00	510.00
20.00 pro Spieler	240.00	460.00	1'010.00

Der Grossteil aller Turniere wird mit Gebühren von CHF 15.00 durchgeführt. Der Durchschnitt pro Tag wird wahrscheinlich 2,5 Turniere sein. 80% der Veranstalter werden Turniere mit max. 30 Spielern veranstalten. Bei jedem Veranstalter fallen Wiederbeschaffungskosten für Karten, Spielchips usw. an. Bei Veranstaltern mit eigenem Lokal fallen Miete, Strom usw. an. Diese Kosten müssen aus den Bruttoerträgen finanziert werden. Vorgängige Investitionskosten wie Tische, Stühle, Karten, Software, Spielchips, Kameras, usw. müssen amortisiert werden. Wie oben erwähnt, sieht der Bundesrat in seinen Erläuterungen vom 22. Oktober 2018 vor, dass eine wirtschaftliche Durchführung von kleinen Pokerturnieren möglich sein soll. Ebenso sind im Bundesgesetz keine Abgaben für Veranstalter kleiner Pokerturniere vorgesehen.

Der SPOV beantragt, Art. 14 Abs. 2 lit. c KGS zu streichen, da sonst keine legale Pokerturnierszene im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgebaut wer-

Mit der Streichung der Abgaben wird den geringen Margen der Branche Rechnung getragen.

	<p>den kann und der illegalen Szene Tür und Tor geöffnet wird. Der SPOV unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf und setzt ihn bei allen Verbandsmitgliedern um und durch.</p>	
	<p><u>Art. 15 Grossspiele</u> Die FDP AR bittet die Abgabe auf Flipperkästen, bei denen es sich um keine Geldspielautomaten handelt, zu überprüfen oder ggf. ganz darauf zu verzichten. PU AR: Frage: Sollen die hohen Kosten zur Abschreckung dienen und ein staatliches Monopol im Bereich der Lotterie und der Spielbanken geschützt werden? Die EVP AR erwartet, dass der Aufwand für die Bewilligungserteilung durch die Gebühren gedeckt ist. Die Golden Games weist darauf hin, dass das Spielen an Geschicklichkeitspielautomaten eine weit geringere Attraktivität darstellt als an Glückspielautomaten. Das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten setzt einen grossen Anteil an Geschick voraus. Dies ganz im Gegensatz zu den in den konzessionierten Spielcasinos, in der Schweiz bekannten A- und B-Betriebe, zugelassenen Glücksspielautomaten, wo jeweils Gewinn und Verlust – mit wenigen Ausnahmen – vom Zufall abhängig sind und innert Sekunden zu hohen Gewinnen aber auch Verlusten führen können (auch «Blindspiele» genannt). Entsprechend wirkt sich das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten infolge der weit geringeren Attraktivität auch auf die monatlichen Spielumsätze und deren Gewinne aus. Diese dürften sich jeweils eher im bescheidenen Rahmen bewegen. <u>Abs. 2</u> Die Swisslos fragt: Wem fällt die einmalige Aufstellungsabgabe zu?</p>	<p><i>Mit der Streichung der Abgaben entfallen diese Punkte.</i></p> <p><i>Diesem Anliegen wird Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Mit der Streichung der Abgaben entfallen diese Punkte.</i></p> <p><i>Mit der Streichung der Abgaben entfällt dieser Punkt.</i></p>



Appenzell Ausserrhoden

Abs. 2 und 3

Golden Games: Hohe Spielabgaben wirken sich auf die ohnehin schon geringe Rentabilität des Aufstellers und Betreibers aus. Hinzu kommt, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden momentan ein geringes Interesse seitens der Bewilligungsinhaber/-innen von Gastgewerbebetrieben besteht, Geschicklichkeitsspielautomaten zu betreiben. Derzeit dürften es gerade einmal fünf bewilligte Geschicklichkeitsspielautomaten sein. Die Golden Games möchte darauf hinweisen, dass der Kanton St. Gallen für das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten keine Aufstellungs- und Betriebsabgaben vorsieht. Abgaben, so wie es der Kanton Appenzell Ausserrhoden vorsieht, könnten einerseits das Aufstellen und Betreiben von Geldspielautomaten im eigenen Kanton infolge fehlender Rentabilität noch unattraktiver machen und andererseits vermehrt den «Spielertourismus» fördern, indem Spieler/-innen den Nachbarkanton St. Gallen aufsuchen würden. Weitere Kantone, die das Spielen an Geschicklichkeitsautomaten nach neuem Recht zulassen, verzichten ganz oder teilweise auf die Erhebung von Aufstellungs- und Betriebsabgaben.

Fazit: Noch höhere Abgaben und Gebühren nach neuem KGS dürften es im Kanton zukünftig ganz verunmöglichen, Geschicklichkeitsspielautomaten zu betreiben.

Aufgrund des Gesagten ist die Golden Games der Ansicht, dass: a) die Abgaben so festgelegt werden, dass für den Aufsteller und Betreiber eine angemessene Rendite erzielt werden kann; b) auf die einmalige Aufstellungsabgabe von 500 – 1'500 Franken im Sinne von Art. 15 Abs. KGS ganz zu verzichten ist; die jährlichen Betriebsabgaben für aufgestellte Geldspielautomaten «wie gehabt» bei 750 Franken zu belassen sind. Eventualiter eine Bandbreite von 500 – maximal 1'000 Franken festgelegt wird.

Die **Golden Games** stellt deshalb folgenden **Antrag**:

- 1./ Das Betreiben von Geschicklichkeitsspielautomaten in Spiellokalen sei weiterhin zuzulassen.
- 2./ Auf eine einmalige Aufstellungsabgabe sei zu verzichten.
- 3./ Die Betriebsabgabe sei in einer Bandbreite von 500 – 1'000 Franken fest-

Mit der Streichung der Abgaben entfallen diese Punkte.

	<p>zulegen.</p> <p><u>Abs. 5</u></p> <p>Comlot: Im erläuternden Bericht zu Art. 15 Abs. 5 (S. 11) wird ausgeführt, dass die kantonale Behörde für die Veranlagung bzw. Rechnungsstellung auf die entsprechenden Angaben der Konkordatsbehörde sowie der Veranstalterinnen angewiesen ist. Artikel 111 Abs. 1 BGS enthält jedoch bereits eine Grundlage für die Amtshilfe in der Schweiz. Weiter ist fraglich, ob die Comlot im Besitz aller für die Erhebung der Abgabe nötigen Daten sein wird: Die Informationspflichten nach Artikel 72 VGS bestehen zwecks Aufsicht über die Veranstaltung von automatisiert durchgeführten Geschicklichkeitsgeldspielen. Dementsprechend erachten wir die Statuierung einer direkten Meldepflicht der Veranstalter von automatisiert durchgeführten Geschicklichkeitsgeldspielen an die kantonale Veranlagungsbehörde als zielführender. Der Satz «Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.» sollte u.E. ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p><i>Mit der Streichung der Abgaben entfallen diese Punkte.</i></p>
	<p><u>Art. 16 Gebühren</u></p> <p>PU AR: Anmerkung: Wir bitten um eine Aufstellung der konkreten Gebühren (zusätzlich zu den Abgaben) spätestens zu Händen der ersten Lesung Kantonsrat.</p>	<p><i>Der Gebührenrahmen beläuft sich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2) auf Fr. 20.- bis Fr. 5'000.- Dieser Rahmen wird als ausreichend angesehen. Es ist möglich, dass in der Verordnung die Gebühren für die einzelnen Verwaltungshandlungen präzisiert werden. Der departementale Vorentwurf der Verordnung wird usanzgemäss spätestens bis zur 2. Lesung des Kantonsrats vorliegen.</i></p>
	<p><u>Art. 17 Strafbestimmungen</u></p>	



Appenzell Ausserrhoden

	<p><u>PU AR:</u> Frage: Müssen angesichts regelmässiger Berichterstattung über Aushebungen von „Spielhöhlen“ in Gastronomiebetrieben die Strafbestimmungen und Betriebsbewilligungsverluste mit einer vorübergehenden Schliessung nicht strenger gehandhabt werden?</p> <p>Besteht eine Meldepflicht seitens Kanton an die Standortgemeinde bei Widerhandlungen?</p> <p>Antrag: Bitte Querverweise auf die entsprechenden Gesetze (Bsp. Gastgewerbegesetz und weitere) einfügen.</p>	<p><i>Die Strafbestimmungen finden sich grossmehrheitlich im Bundesrecht (Art. 130 ff. BGS). Dort werden z.B. auch Kleinspiele, die ohne Bewilligung durchgeführt werden, unter Strafe gestellt. Die vorliegende kantonale Strafbestimmungen betrifft nur Verstösse gegen die kantonalen Durchführungsbestimmungen anlässlich bewilligter Kleinspiele. Diesbezüglich erweist sich die Strafbestimmung als angemessen.</i></p>
<p>Weiterer Handlungsbedarf</p>	<p><u>Spiellokale:</u></p> <p>Golden Games: Keine Erwähnung in der neuen Gesetzgebung finden die Spiellokale im Sinne von Art. 61 Abs. 2 lit. a BGS in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 lit. c Verordnung über Geldspiel (Geldspielverordnung, VGS, SR 935.511 [vgl. auch Art. 1 ff. Vorläufige Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 9. Dezember 2003, Stand 1. November 2005, bGS 955.34.1]). Die in den Erläuterungen zum Entwurf vom 23. Juni 2020 gemachten Ausführungen vermögen nach Auffassung der Golden Games nicht vollständig Stand zu halten, da eine Zulassung oder Verweigerung in spielpolizeilicher, persönlicher sowie auch in betrieblicher Hinsicht möglich ist. Währendem die COMLOT die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten prüft, obliegt es dem Kanton, die weiteren notwendigen Rechtsgebiete zu prüfen und in einer «Gesamtbewilligung» zusammenzufassen (baupolizeiliche Anforderungen, Abgabe von alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken, Aufsichtspflicht, Suchtprävention, Anzahl Geschicklichkeitsspielautomaten, etc.). Im Weitern bleibt es dem Kanton jederzeit unbenommen, die «Gesamtbewilligung» befristet zu erteilen oder nach Fehlverhalten entsprechende Massnahmen einzuleiten. Die Golden Games ist deshalb der Auffassung, dass der Fortbestand zur Führung von einem oder mehreren Spiellokalen im Kanton in das neue kantonale Gesetz aufzunehmen ist.</p>	<p><i>Bereits im Vorfeld der Vernehmlassung wurde diskutiert, das Führen eines Spiellokals einer kantonalen Bewilligungspflicht zu unterstellen. Damit würden die Kantone festlegen, in welchen Lokalen mehr als zwei Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden dürfen. Die Frage der bewilligungsfähigen Anzahl der aufzustellenden Geschicklichkeitsspielautomaten fällt jedoch in die bundesrechtlich festgelegte Kompetenz der interkantonalen Bewilligungsbehörde. Diese Konzeption des Bundesgesetzgebers ist zu respektieren.</i></p> <p><i>Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Appenzell Ausserrhoden keine Spiellokale mehr möglich sein werden. Im Gegenteil, das Bundesrecht sieht Spiellokale mit bis zu 20 Automaten ausdrücklich vor, und die dortigen Bewilligungskriterien sind sicherlich nicht als prohibitiv zu bezeichnen. Die Kantone könnten die Maximalzahl von 20 Automaten einschränken (Art. 71 Abs. 6 VGS), was vorliegend jedoch nicht vorgesehen ist. Es besteht somit bezüglich der Spiellokale kein kantonaler Regelungsbedarf.</i></p>

Erläuterungen	<p><u>Zum Terminlichen</u></p> <p>PU AR: Die Zeitachse zu diesem Gesetz lässt doch Fragezeichen aufkommen. Das eidgenössische Geldspielgesetz trat per 1. Januar 2019 in Kraft und sieht eine Übergangsfrist von 2 Jahren vor. Für diese, relativ einfache Gesetzgebung wurden seit dem Volksentscheid am 18. Juni 2018 über zwei Jahre bis zu dieser Vernehmlassung benötigt. Mit den parlamentarischen Prozessen, der Möglichkeit der Mitwirkung (Volksdiskussion) und der nötigen Publikation (inkl. Fristen zur Inkraftsetzung) wird dieses Gesetz wohl nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können. Wir bitten den Regierungsrat, sich in Zukunft an die vorgesehenen Fristen zu halten. Auch darum, weil der Kantonsrat mangels beschlussfähigen Geschäften Sitzungen ausfallen lassen muss obwohl es, wie vorliegend, Pendenzen und nicht eingehaltene Fristen gibt.</p> <p><u>Zur Ausgangslage</u></p> <p>PU AR: Die grundsätzlichen Überlegungen mit einem Verweis auf den Fremdenverkehr und die Kursaalverordnung sind durchaus berechtigt. Die aktuelle Lage des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden und die Bedeutung des Glückspiels dafür, ist momentan gleichwohl eine andere. Der Verweis auf das traditionell freiheitliche Gedankengut wird herausgestrichen. Ob dieses Gesetz eine erfolgreiche Prävention ermöglicht, wird sich zeigen. Freiheitlich und mit Möglichkeiten für innovative Unternehmungen ist es aber aus unserer Sicht nicht. Allein die Meldungen, Abgaben und Gebühren blockieren private Innovationen. Trotz der Tendenz, das staatliche Lotteriede- und Spielbankenmonopol mit</p>	<p><i>Es ist nachvollziehbar, dass die Verzögerung gegenüber dem Zeitplan des Bundes auf Unbehagen stösst. Die Konsequenzen der Verspätung sind jedoch überschaubar, insbesondere erweisen sich die neu möglichen Pokerturniere nicht als dringlich (vgl. dazu die vorstehenden Bemerkungen auf S. 3). Im Rahmen der Einführung des Bundesrechts war auf kantonaler Ebene zunächst eine vorläufige Verordnung geplant, um innerhalb der Übergangsfrist eine Normierung zu erreichen und Regelungslücken zu vermeiden. Dieses Vorgehen wurde jedoch als nicht ideal betrachtet und ein formelles Gesetz bevorzugt, was einen zeitlichen Mehraufwand bedeutet hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es auch Vorteile hat, wenn andere Kantone die Regulierung bereits vorgenommen haben. So können ungünstige „Insel-Lösungen“ vermieden werden.</i></p>
----------------------	--	---



Appenzell Ausserrhoden

allen Mitteln und Massnahmen (Bsp. Netzsperrern) zu schützen, muss es im Sinne von Appenzell Ausserrhoden und des Regierungsrates sein, dass Entwicklungen auch ohne eigene Spielbank möglich sind. Deshalb erachten die PU AR die Gebühren und Abgaben als zu hoch. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld. Auch ein neues Pokerlokal könnte mit geringeren Abgaben und Gebühren die Chancen wieder nutzen, nachdem der Bund private Pokerbetriebe zwischenzeitlich verboten hatte.

Zur Prävention

PU AR:

Die Prävention in Bereichen des Geldspiels ist, genau wie Alkohol- und Tabakprävention, sehr anspruchsvoll. Es besteht ein Dilemma, weil man einerseits vor den negativen Auswirkungen schützen möchte, andererseits der Staat nicht auf die Steuern und Gewinnausschüttungen verzichten will. Genau gleich verhält es sich mit Anbietern von Geldspielen. Selbstverständlich müssen Wirte mit Spielautomaten und Veranstalter von Pokerturnieren sensibilisiert und ausgebildet werden. Fraglich ist aber, ob diese ein grosses Interesse haben, ihre „besten“ Kunden zu melden und sperren zu lassen.

Unklar wird es für die Mehrheit der Parteiunabhängigen, wenn eine Sperre nicht über den Zugang des Spiels, sondern über die Gewinnausschüttung erfolgen soll (vgl: Spielbanken überprüfen vor Einlass, ob eine Sperre vorliegt). Das heisst, ein gesperrter Spieler kann zwar noch Geld setzen, aber keines mehr gewinnen! Kann der Regierungsrat erklären, weshalb er diesen Weg gewählt hat? Gibt es Beispiele bei denen eine solche Verweigerung der Gewinnausschüttung funktioniert hat? Für die PU AR ist es wichtig, dass Spielsüchtige am Geld verspielen gehindert werden, nicht am Gewinnen.

Zu Art.2 Zuständigkeiten, dritter Absatz

Swisslos:

Zustimmende Kenntnisnahme, die Abgaben werden gestrichen.

Diesbezüglich waren die Erläuterungen ungenau, siehe oben.



Appenzell Ausser Rhoden

Die Ausführungen zu den Spielsperren gemäss Art. 80 BGS treffen bei den Casinos auf online und landbasiert durchgeführte Geldspiele zu, bei der Grossveranstalterin Swisslos jedoch ausschliesslich auf online durchgeführte Spiele. Erfasst werden solche Spielerinnen und Spieler mit den Massnahmen der Früherkennung. Gesperrte Spielende werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Dies bedeutet – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – dass ihnen der Zugang zu den Spielen, für welche die Spielsperren gelten, verwehrt wird. Dies sind alle online durchgeführten Geldspiele (-> gesperrte Spielende können kein Online-Spielkonto eröffnen und führen) sowie die landbasiert angebotenen Spielbankenspiele (-> gesperrte Spielende erhalten keinen Zugang zu den Schweizer Spielbanken).

Der in den Erläuterungen geschilderte Fall des Ausschlusses von gesperrten Spielenden im Rahmen der Gewinnauszahlung betrifft lediglich Grossspiele, die über landbasierte Verkaufsstellen angeboten und von der interkantonalen Aufsichtsbehörde als stark suchtfördernd eingestuft werden. Dies gilt aktuell nur für die von der Loterie Romande in der Westschweiz über Video-Lotterie-Automaten angebotenen virtuellen Rubellose («loterie électronique»).

Zu Art. 5 Bewilligungsfreie Tombolas

Swisslos: Es erscheint uns zweckmässig, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass auch bei bewilligungsfreien Tombolas der Reingewinn gemeinnützig verwendet wird und auch die Durchführungskosten angemessen sein müssen.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Dies macht Sinn, die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.